Stand: 10.08.2020

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Zu Beginn des neuen Schuljahres möchten wir Sie darüber informieren, welche Regelungen wir – in Befolgung der Vorgaben des Ministeriums und in Abstimmung mit unserem Schulträger sowie den übrigen Duisburger Gymnasien – für den Präsenzunterricht ab dem 12. August getroffen haben.

Wie auch sonst gilt: Bei allen Anmerkungen, entstehenden Fragen oder Schwierigkeiten, die von Ihnen und Euch gesehen werden, nehmt und nehmen Sie mit uns Kontakt auf: Über die Klassen- und Jahrgansstufenleitung, die Stufenkoordinatorinnen oder die Schulleitung (schulleitung@mercator-gym.de bzw. telefonisch 0203/2837960) – gemeinsam finden wir eine Lösung und ermöglichen durch unseren Austausch, dass wir trotz aller Herausforderungen die nach wie vor besondere Situation bestmöglich meistern.

In diesem Sinne uns allen ein frohes, gesundes, insgesamt glückliches neues Schuljahr!

Dr. W. Harnischmacher & Dr. Raimund Hermes

Regelungen zum Präsenzunterricht ab dem 12. August

Vorbemerkung

Der Unterricht am Mercator-Gymnasium findet in vollem Umfang nach Stundentafel und Stundenplan und in voller Schülerstärke statt. Da der Mindestabstand im Präsenzunterricht nicht gewährleistet werden kann, gilt innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes immer die Maskenpflicht - auch im Unterricht.

Große und kleine Mercatorianer tragen eine große Verantwortung für die Sicherheit aller unmittelbar an Schule Beteiligten und sogar darüber hinaus in ihren Familien und im Stadtbezirk. Wir vertrauen fest darauf, dass sich alle dessen bewusst sind und angemessen benehmen. Das Kollegium und die Schulleitung unterstützen dies mit folgenden Regelungen, deren Einhaltung überprüft und von allen an Schule Beteiligten notfalls eingefordert wird.

Vor Unterrichtsbeginn

a) Rückkehr aus der Ferienzeit

Zum Sommerferienende ist die Zahl der Neuinfizierten stark gestiegen und die Sorge ist groß, dass sich diese Entwicklung fortsetzen könnte. Zum Schutz der Schulgemeinschaft bitten wir alle Familien nachdrücklich darum, die gültigen Vorgaben der Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO)¹ vom 1. Juli 2020 sowie die Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten zu beachten und umzusetzen.

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200717_fassung_coronaeinrvo_ab_18.07.2020_lesefassung_pdf (letzter Zugriff: 07.08.2020)

Zusammenfassende Informationen für Einreisende (deutsch und türkisch):

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags-informationen-fuer-reisende-aus-risikogebieten.pdf https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mag042520_mags-informationen-fur-reisende-aus-risikogebieten_turkisch.pdf (jeweils letzter Zugriff: 07.08.2020)

¹ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (Coronaeinreiseverordnung – CoronaEinrVO) vom 21. Juni 2020. In der ab dem 18. Juli 2020 geltenden Fassung.

Als Risikogebiet wird ein Staat oder eine Region definiert, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Liste der Risikogebiete wird regelmäßig aktualisiert und ist im Internet unter folgendem Link zu erreichen: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Ferner empfehlen wir Schüler*innen und Eltern wie allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung der Corona-Warn-App, die bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten kann.

b) Absehbares Fehlen von Schüler*innen im Unterricht mit Corona-Erkrankung oder Verdachts-Fall (in der häuslichen Gemeinschaft)

Besteht bei Schüler*innen der Verdacht einer Ansteckung mit Corona/Covid 19 oder ist ein solcher Fall bei einer Person der häuslichen Gemeinschaft durch einen positiven Test bestätigt, so benachrichtigen die Eltern bzw. die volljährigen Schüler*innen unverzüglich die Schule (in der Regel telefonisch: 0203/2837960 bis 07:45 Uhr). Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen (in der Regel als Präsenzeinheit nach Beendigung der Quarantäne) bleibt bestehen.

c) Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

Die Eltern entscheiden – am besten nach ärztlicher Rücksprache -, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entsteht. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern bzw. volljährige Schüler*innen unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln und einem ausbleibenden Schulbesuch von mehr als sechs Wochen soll die Schule gemäß Ministeriumsvorgabe ein **ärztliches Attest** verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der **Distanzunterricht**. Die Verpflichtung zur Teilnahme an **Prüfungen** (in der Regel als Präsenzeinheit) bleibt bestehen.

d) Schutz vorerkrankter Angehöriger in häuslicher Gemeinschaft

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz ihrer Angehörigen kann gemäß Ministeriumsvorgabe nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

e) Schulweg

Der Schultag beginnt mit dem Schulweg. Das heißt: Wir bitten alle Mercatorianer, sich in Bus und Bahn und auf den Bürgersteigen rund um die Schule der großen Verantwortung für die gemeinsame Sicherheit bewusst zu sein und sich untereinander (aber auch Passanten und Anwohnern gegenüber!) entsprechend zu verhalten.

Wir bitten Eltern, eindringlich mit ihren Kindern über ihr Verhalten und die Verantwortung füreinander zu sprechen und wir bitten unsere Schüler*innen, sich auch untereinander an das Abstandsgebot zu erinnern.

Soweit es die Aufsichtsbereiche der Schule ermöglichen, werden wir strikt auf die Einhaltung achten und müssen bei Zuwiderhandlung notfalls mit einem Ausschluss vom Unterricht oder im Wiederholungsfalle anderen Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 SchulG) reagieren.

a) Betreten des Schulgebäudes

Das Betreten des Schulgebäudes erfolgt einzeln und sukzessive ab 7:45 Uhr; der Abstand von mindestens 1,50m wird immer eingehalten.

Der Unterrichtstag

a) Maskenpflicht/Mundnasenbedeckung (MSB):

Das Tragen eines Mund-/Naseschutzes ist zu jeder Zeit Pflicht. Da diese Masken mit der Zeit durchweichen und keinen Schutz mehr bieten, raten wir den Eltern dringend, Ihren Kindern mehrere frische Masken pro Schultag (wir empfehlen drei) mit zur Schule zu geben, damit sie diese wechseln können.

Unter einer Maske verstehen wir Stoffmasken, Einmalmasken, medizinische Masken. Leider bieten sog. "Gesichtsvisiere" bzw. "faceshields" alleine keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zugelassen.

Die Mund-Nasen-Schutz-Maske ist ausschließlich zum Essen oder Trinken abzusetzen. Dies geschieht in der Regel <u>außerhalb des Schulgebäudes.</u>

b) Auftreten von Symptomen im laufenden Unterrichtstag

Treten akute Symptome im Unterricht auf oder gibt es die begründete Vermutung einer aktuellen Corona-/Covid-19-Erkrankung im nahen Umfeld von Schüler*innen, so wird der Unterricht nach Aufforderung der Lehrkraft, die in Ruhe die Sachlage abklärt, verlassen. Wird die Vermutung in Abstimmung mit der Schulleitung bestätigt, so wird der/die Schüler/in in telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten alleine nach Hause geschickt oder abgeholt.

Die Rückkehr des Schülers erfolgt nach Gesundung. Weitere Schritte bespricht die Schulleiterin ggf. mit einem zuständigen Arzt beim Gesundheitsamt der Stadt Duisburg. Auch **Schnupfen** kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Wir empfehlen gemäß Ministeriumsvorgabe den Eltern, ihr Kind mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für **24 Stunden zu Hause** zu **beobachten**. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler danach wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome (wie Husten, Fieber u.a.) hinzu, sind die Einschaltung eines **Arztes** und ggf. ein Corona-Test nötig.

Kurzgefasster Überblick über die Hygiene-Regelungen im Zusammenhang mit dem Unterricht

Allgemein: Auf dem Weg zum Unterrichtsraum gilt ein striktes Rechtsgehgebot mit Abstand von mindestens 1,50 m. Die Unterrichtsräume sind unbedingt schon vor nominellem Beginn zu betreten, damit keine "Aufläufe" an Türen entstehen; diese Zeit ist im Raum für Vorbereitung und Händewaschen/-Desinfektion zu nutzen.

- Jede/r hat einen **festen Sitzplatz**; dieser wird nur mit Erlaubnis / nach Aufforderung der Lehrkraft verlassen. Die Sitzordnung wird nur durch die Klassen-/Kursleitung bestimmt und bleibt möglichst durchgängig bestehen.
- **Häufiges Händewaschen**/-desinfizieren (nach Erlaubnis/Aufforderung durch die Lehrkraft) ist empfohlen.
- Die Toilettennutzung (s.u.) ist während des Unterrichts (nach Meldung bei der Lehrkraft) erlaubt.
- Gegenstände/Arbeitsmaterialien dürfen nicht untereinander ausgetauscht/verliehen werden.
- Unterricht ist nur in Form eines Klassengesprächs, als Einzel- oder Partnerarbeit (nur mit Tischnachbar*in) möglich; auch bei Partnerarbeit darf es keinen Austausch von Materialien oder Berührungen geben.

Pausenzeiten

Der Aufenthalt von Schüler*innen innerhalb des Gebäudes ist während der Pausen grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Besprechung/Beratungstermin mit Treffpunkt am Sekretariat, am Lehrerzimmer oder im Oberstufenbüro (bitte jeweils Warteschlagen mit Abstand bilden). Der Aulavorraum ist komplett gesperrt.

- Die Klassen **5**, **6**, **und 9** verbringen ihre Pausen ausschließlich auf Hof 1, dem Hof vor dem Hauptgebäude. Hof 2 darf auf dem Weg zur Toilette überquert werden.
- Die Klassen **7 und 8** verbringen die Pausen ausschließlich auf Hof 2 (Hof Nebengebäude).
- Die Oberstufe verbringt ihre Pause auf dem Dickelsbachplatz (ggf. auch außerhalb des Schulgeländes). NICHT aber auf dem Bürgersteig der Musfeld- oder Dickelsbachstraße.
 - Raucher*innen (müssen bekanntlich über 18 Jahre alt sein) rauchen, wenn sie es unbedingt müssen, auf dem Parkplatz neben dem Dickelsbachplatz oder weiter entfernt.
- Die Oberstufe ist (auch bei schlechter hörbarem Gong in ihrem Pausenbereich) verantwortlich für ihr **pünktliches Erscheinen zum Unterricht** (s.u.).
- Für alle gilt: Ein **Abstand von mindestens 1,50m** muss immer eingehalten werden. Ein gegenseitiges Berühren jedweder Art ist verboten, daher müssen auch alle **Kontaktspiele** untersagt werden (Fangen, Fußball, Basketball usw.).
- Tischtennis (Einzel/Doppel) bleibt allerdings erlaubt.

Essen & Trinken

Essen und Trinken erfolgen in der Regel <u>außerhalb des Schulgebäudes in den Pausen.</u> Über Ausnahmen zum Trinken entscheidet die Lehrkraft.

Cafeteria

Die Einzelheiten zur Benutzung der Cafeteria werden mitgeteilt, sobald wir einen verlässlichen Informationsstand in Absprache mit unserem Betreiber haben.

Toilettennutzung

Die Außentoiletten sind vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen geöffnet.

Die Innentoiletten (Sammel- und Einzeltoiletten daneben) sind ab 8.00 Uhr die ganze Zeit über geöffnet.

Die Innentoilette Mädchen (Erdgeschoss) darf in den Pause auch benutzt werden.

Allgemein: Höchstens 3 Personen befinden sich gleichzeitig in dem Toiletten-/Waschraum.

Wenn gewartet werden muss, dann in einer Schlange mit Abstand vor(!) der Toilette, nicht im Raum mit den Waschbecken.

Die Tür zu diesem Waschraum bleibt geöffnet, damit die Aufsichtführenden immer hineinschauen können.

Pausenende (1. Gong)

- Die Klassen 8 und 9 gehen sofort <u>selbstständig</u> in den Unterrichtsraum (durch den jeweils ihrem Pausenbereich am nächsten liegenden Eingang der Schulhofseite).
- Die Klassen 5, 6 und 7 versammeln sich in den für sie bezeichneten <u>Feldern</u> auf den Höfen (der Abstand untereinander wird weiter einhalten) und warten, bis sie von der Lehrkraft der nächsten Stunde abgeholt werden.
- Die Oberstufe ist selbst verantwortlich für pünktliches Erscheinen zum Unterricht –
 gerade auch, falls der Gong nicht zu hören ist. Sie betritt das Hauptgebäude ausschließlich durch den <u>Haupteingang</u>.

Unterrichtsschluss

a) Planmäßig:

Intervallweises Verlassen des Gebäudes ist vorgesehen und wird durch zeitversetztes Beenden des Unterrichts auf den unterschiedlichen Etagen des Haupt- und Nebengebäudes (nach Plan) ermöglicht.

b) Vorzeitig:

Bei erheblichen Belastungen (z.B. bei starker Hitze) werden wir Schüler*innen - auch in Gruppen - früher nach Hause entlassen. Wir werden die Schüler*innen auffordern, Sie dann zu informieren – und werden dies auf jeden Fall auch auf der Schul-Homepage darstellen.

Rechtliche Rahmenbedingungen für das Lernen auf Distanz (in eng begrenztem Umfang einzelner Fächer und Stufen ab dem 12. August sowie im Falle einer Schul(Teil-)Schließung)

- Stand: 07.08.2020; Änderungen möglich nach Verabschiedung des vorgesehenen Verordnungsentwurfs² im Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags NRW -
- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen sowie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. Er wird von der Schulleitung auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans eingerichtet.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schüler*innen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist. (Hierüber erfolgt zeitnah eine Abfrage zu Beginn des Schuljahres an der Schule.)
- Schüler*innen erfüllen ihre **Schulpflicht** durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen und Schüler. Klassenarbeiten / Klausuren finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

² Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG, vgl. -Juni-2020.pdf (letzter Zugriff: 07.08.2020)